

Sitzungsvorlage Nr. 0036/2023

Federführendes Amt:	Obere Gemeindeorgane		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	04.04.2023	öffentlich

Richtlinien zur Förderung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und Balkonmodulen

Beschlussvorschlag

1. Der Änderung der Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und Balkonmodulen wird entsprechend der Anlage zugestimmt.
2. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung HHSt 5310 0000 4318 0000	
Haushaltsansatz 2023:	40.000 €

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung

Seit dem Jahr 2020 werden zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Solarspeichern jährliche Mittel im Haushalt der Gemeinde Rudersberg bereitgestellt.

Mit dem Haushaltsplan 2023 wurde der jährliche Ansatz von zuvor 30.000 € um 10.000 € auf 40.000 € aufgestockt.

Mit den zusätzlichen 10.000 € sollen „Balkonsolaranlagen“ gefördert werden. Dazu müssen die Förderrichtlinien entsprechend angepasst werden.

Die Bundesnetzagentur führt zu Balkon-PV-Anlagen aus:

„Balkonanlagen werden in der Regel direkt über eine Steckdose an den eigenen Haus- oder Wohnungsstromkreis angeschlossen und bestehen aus

- einem oder wenigen PV-Modulen (Standardmodule haben eine Nennleistung von rund 300 Watt) und
- einem Wechselrichter, der den produzierten Gleichstrom in den im Haushalt nutzbaren Wechselstrom umwandelt.

Die Einspeisung von Strom in das Netz muss stets gemessen und bilanziert werden. Der [Messstellenbetreiber](#) wird daher den bisherigen Bezugszähler beispielsweise durch einen sogenannten Zweirichtungszähler austauschen, sofern die Einspeisung nicht durch eine technische Einrichtung jederzeit ausgeschlossen ist.

Meist werden Balkonanlagen vor allem zur Eigenversorgung genutzt. Sofern dies nicht durch eine technische Einrichtung ausgeschlossen ist, werden Überschüsse in das Netz eingespeist.

Eine Balkonanlage muss wie jede andere Stromerzeugungsanlage beim zuständigen [Netzbetreiber](#) angemeldet werden sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden.

Die Anmeldung einer Erzeugungsanlage beim Netzbetreiber erfolgt nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers. Die Registrierung im Marktstammdatenregister ist auf der [dazugehörigen Website](#) vorzunehmen.

Informationen zu den technischen Anforderungen, auf welche Weise eine Balkonanlage über eine Steckdose mit dem Haus- oder Wohnungsstromkreis (und dadurch mittelbar mit dem Netz) verbunden werden kann, stellt der [VDE](#) (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) zur Verfügung.“

Nach dem beiliegenden Entwurf der überarbeiteten Förderrichtlinien können bezüglich Balkonanlagen bis zu 2 Module à 100 € pro Haushalt gefördert werden. Somit können nicht nur Haus- oder Wohnungseigentümer, sondern auch Mieter von diesem Förderprogramm profitieren.

Mit den bereitgestellten Mitteln von 10.000 € können somit 50 Balkonanlagen à 200 € gefördert werden.

Weitere 30.000 € stehen - wie bislang - zur Förderung von größeren PV-Anlagen und Stromspeichern zur Verfügung.

Der Entwurf der neuen Richtlinie ist in der Anlage beigefügt.

Anträge für Balkonanlagen können nach den neuen Förderrichtlinien auch dann noch gestellt werden, wenn die Bestellungen hierfür seit 01.01.2023 getätigt worden und die Anlagen noch nicht am Netz sind.

Die neuen Richtlinien sollen nach dem Gemeinderatsbeschluss am 04.04.2023 veröffentlicht werden.

Entsprechende Förderanträge können (zunächst) bis 31.05.2023 eingereicht werden. Sofern das Volumen der eingegangenen Förderanträge das Haushaltsbudget überschreiten sollte, entscheidet das Los über die Vergabe.

Sollten nach dem 31.05.2023 noch Anträge eingehen und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Eingangsdatum über die Bewilligung der Fördermittel.

Anlage/n:

Neufassung PV-Förderrichtlinien 04-2023